

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Steinfurt

Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Gültigkeit der Allgemeinverfügung des Kreises Steinfurt hinsichtlich der gemeinsamen Nutzung von Kraftfahrzeugen vom 30.03.2021 zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen nach § 16a Abs. 2 der CoronaSchVO in der ab dem 19.04.2021 geltenden Fassung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Hiermit erlasse ich auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG vom 20.07.2000, BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit den §§ 16a Abs. 2 und 17 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05.03.2021 in der ab dem 19.04.2021 gültigen Fassung sowie § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b) in der jeweils geltenden Fassung sowie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von meiner Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 zur Anordnung weiterer Einschränkungen nach § 16a Abs. 2 der CoronaSchVO vom 05.03.2021 in der ab dem 29.03.2021 gültigen Fassung wird Ziffer 4 Satz 1 wie folgt gefasst: „Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 26.04.2021 außer Kraft“.

Im Übrigen bleibt die oben genannte Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 unberührt.

2. Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Am 30.03.2021 habe ich meine Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Einschränkungen nach § 16a Abs. 2 CoronaSchVO vom 05.03.2021 in der ab dem 29.03.2021 gültigen Fassung bekanntgemacht, welche mit Wirkung vom 31.03.2021 in Kraft trat. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 18.04.2021 und würde mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft treten. Ohne die Fortgeltung der Allgemeinverfügung würde die erweiterte Maskenpflicht unmittelbar entfallen.

Die Regelung der Ziffer 4 Satz 1 meiner Allgemeinverfügung vom 30.03.2021, wonach die Allgemeinverfügung mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft tritt, wird ersetzt. Somit tritt die Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 gem. Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung nunmehr mit Ablauf des 26.04.2021 außer Kraft.

Die Verlängerung der Gültigkeit meiner Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 bis zum 26.04.2021 ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) zu verhindern.

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung sind die §§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG i.V.m. § 16a Abs. 2 CoronaSchVO.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG-NRW der Kreis Steinfurt als untere Gesundheitsbehörde, da mit

dieser Allgemeinverfügung Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden erlassen werden und der Erlass der Allgemeinverfügung durch den Kreis Steinfurt aus Gründen der unmittelbaren Gefahrenabwehr geboten erscheint.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 16a Abs. 2 CoronaSchVO können Kreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des LZG NRW nachhaltig und signifikant über einem Wert von 100 liegt, im Einvernehmen mit dem MAGS über die Coronaschutzverordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen anordnen.

Die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste pandemische Lage hält im Kreis Steinfurt weiter an. Seit dem 27.03.21 liegt die 7-Tages-Inzidenz im Kreisgebiet nach den Veröffentlichungen des LZG NRW nunmehr überwiegend über dem Wert von 100 und beträgt aktuell 118,9 (Stand: 15.04.21, 00:00 Uhr nach LZG NRW). Zu beachten ist, dass auch die Landesinzidenz von 158,6 (Stand: 15.04.21, 0:00 Uhr nach LZG NRW) im gleichen Zeitraum weiter angestiegen ist. Innerhalb der nächsten Tage ist aus unserer Sicht für den Kreis Steinfurt weiterhin nicht mit einem raschen Rückgang unter die Inzidenz von 100 zu rechnen. Dies gilt insbesondere, weil das derzeitige Infektionsgeschehen nicht mit einzelnen großen Ausbruchsgeschehen (z.B. in Einrichtungen, Krankenhäusern, Unternehmen, Schulen etc.) in Verbindung steht.

Damit ist festzustellen, dass die in § 16a Abs. 2 CoronaSchVO für die Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 genannten Kriterien der Nachhaltigkeit (Dynamik des Infektionsgeschehens) und der Signifikanz (Deutlichkeit des Überschreitens) weiterhin erfüllt sind.

Folglich ist Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 zur Anordnung nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO vom 05.03.2021 in der ab dem 29.03.2021 gültigen Fassung vorerst bis zum 26.04.2021 zu verlängern. Zur Verlängerung der Allgemeinverfügung hat das MAGS NRW sein Einvernehmen erklärt.

Sobald während der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung erkennbar wird, dass der Inzidenzwert im Kreis Steinfurt nachhaltig und signifikant absinkt, erfolgt eine Evaluierung der angeordneten Maßnahmen dahingehend, ob vorzeitigen Lockerungen vertretbar oder sogar geboten sind.

Ferner wird die Allgemeinverfügung aufgehoben, wenn und soweit eine ihr zugrundeliegende Rechtsgrundlage ersatzlos entfällt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.

Steinfurt, 16.04.2021



Kreis Steinfurt

Der Landrat

